



Deutscher Alpenverein



Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (D.R.V.)

Vereinsführung

Jahresmarken 1941 — Neuregelung.

A. Vollmitglieder.

1. **Jahresmarke 1939/40.** Die Jahresmarke 1939/40 verliert mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit und wird auf keinen Fall verlängert. Wer nach dem 1. April 1941 die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auf irgendwelche Hüttenbegünstigungen. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.
2. **Jahresmarke 1941/42.** Die Jahresmarke ist in diesem Jahre nicht gummiert, weil dies die Lieferung um viele Wochen verzögert hätte. Jedes Mitglied muß die Jahresmarke selbst mit Gummi versehen und aufkleben. Wir erwarten Verständnis für diese durch den Krieg bedingte Maßnahme.

Sur Papier- und Arbeitersparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitgliede neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1941 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn diese Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitgliede also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches.

A-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

B-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Neu aufgelegt werden folgende Jahresmarken:

B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Hiefür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber satzungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die neugeschaffene Marke.

B/2-Marken.

Diese Marke darf nur an solche A- oder B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegs-Wehrdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden.

Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig. Die bisherigen roten Begünstigungsanträge entfallen und sind nicht mehr erforderlich, zumindest nicht im Verkehre mit dem DA.

Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2 ?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**
Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgesetzt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern
2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**
Der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.
3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst Stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.
4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:
 - a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,
 - b) Einkommensminderungzutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.
5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft satzungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.
6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **Familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes u. zw.:
 1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;
 2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.Die Beitragsbegünstigungen für Mitglieder aus der geräumten Westwall-Zone entfallen im Jahre 1941.
7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.
8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

B. Jungmannen.

Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

Für eingerückte Jungmannen war bisher eine Beitragsleistung nicht vorgesehen. Sie bezahlten daher den Mindestbeitrag von RM 2.—.

Der Vereinsführer hat ab dem Rechnungsjahr 1941 folgende Neuregelung verfügt:

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabsetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).
2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.